

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder _____
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____
PLZ / Ort: _____
Straße / Hausnummer: _____
Adressierungszusätze: _____

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname / Vorname oder _____
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____
PLZ / Ort: _____
Straße/ Hausnummer: _____
Adressierungszusätze: _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort: _____
Straße und Hausnummer: _____
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder _____
Wohnungsnummer) _____

In die oben genannte Wohnung ist / sind am _____ folgende Person/en eingezogen
Datum Ein-/Auszug ausgezogen

Folgende Person / Personen (**mehrere Personen nur bei gleicher Zuzugs-/Wegzugsadresse und gleichem Zuzugs-/Wegzugsdatum**) ist / sind in die angegebene Wohnung ein-bzw. ausgezogen

Familienname: _____ Vorname: _____
Familienname: _____ Vorname: _____
Familienname: _____ Vorname: _____
Familienname: _____ Vorname: _____
Familienname: _____ Vorname: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stelle eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.